



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
8. März 2023

## Resolution 2676 (2023)

**verabschiedet auf der 9278. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 8. März 2023**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend Sudan, insbesondere die Resolutionen [1591 \(2005\)](#), [1651 \(2005\)](#), [1665 \(2006\)](#), [1672 \(2006\)](#), [1713 \(2006\)](#), [1779 \(2007\)](#), [1841 \(2008\)](#), [1891 \(2009\)](#), [1945 \(2010\)](#), [1982 \(2011\)](#), [2035 \(2012\)](#), [2091 \(2013\)](#), [2138 \(2014\)](#), [2200 \(2015\)](#), [2265 \(2016\)](#), [2340 \(2017\)](#), [2400 \(2018\)](#), [2455 \(2019\)](#), [2508 \(2020\)](#), [2562 \(2021\)](#) und [2620 \(2022\)](#), ergänzt durch [2664 \(2022\)](#) und die Erklärung seiner Präsidenschaft vom 11. Dezember 2018 ([S/PRST/2018/19](#)) und seine Presseerklärungen,

*daran erinnernd*, dass die Regierung Sudans, die Sudanesische Revolutionäre Front und die Befreiungsbewegung Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) am 3. Oktober 2020 in Juba das Friedensabkommen von Juba unterzeichnet haben, das eine große Chance auf umfassenden und dauerhaften Frieden in Sudan und einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer von Frieden, Stabilität, Demokratie und Wohlstand geprägten Zukunft für Sudan darstellt,

den Unterzeichnern des Abkommens *nahelegend*, den Prozess seiner vollen Durchführung zu beschleunigen, und *feststellend*, dass das Friedensabkommen eine konkrete Unterstützerrolle für die Vereinten Nationen bei der Durchführung seiner Bestimmungen vorsieht,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an diejenigen, die sich dem Friedensprozess mit der Regierung Sudans noch nicht angeschlossen haben, dies umgehend, konstruktiv und ohne Vorbedingungen zu tun, sodass die Verhandlungen über ein umfassendes Friedensabkommen rasch abgeschlossen werden können, und *mit der Aufforderung* an alle internationalen Akteure, die noch nicht beteiligten Parteien weiter zur Teilnahme zu ermutigen,

*erneut erklärend*, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet des Landes trägt, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Nationalen Plan der Regierung Sudans für den Schutz von Zivilpersonen ([S/2020/429](#)) und dem Programm zur Einsammlung von Waffen,

*unter Begrüßung* der Einsetzung der Sektorausschüsse, des Ausschusses für eine dauerhafte Waffenruhe, des gemeinsamen hohen Militärausschusses für Sicherheitsregelungen, und des Ausbildungsabschlusses des ersten Jahrgangs der Truppe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Darfur, *Kenntnis nehmend* von der Verlängerung der Waffenruhe an allen Fronten und für alle Gruppen in der gesamten Republik Sudan, *mit dem Ausdruck seiner*



*Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur und über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Teilen Darfurs, unter anderem infolge der Zunahme der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und der zunehmenden Verbreitung von Waffen und Munition, und *betonend*, dass die Bemühungen um Friedenskonsolidierung in Darfur verstärkt, ein Rückfall in den Konflikt vermieden und die Risiken für die Bevölkerung verringert werden müssen, die unter anderem von den Bedrohungen von Zivilpersonen in Darfur, der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, der Verbreitung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und anhaltender Vertreibung ausgehen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Berichten der Sachverständigengruppe für Sudan, wonach bewaffnete Akteure aggressive Einziehungskampagnen durchführen, und die Regierung Sudans *ermutigend*, weitere Schritte zu unternehmen, um den Prozess der vollen Durchführung des Friedensabkommens zu beschleunigen, unter anderem durch die Einsetzung der regionalen Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Darfur mit Außenstellen in den fünf Bundesstaaten Darfurs, den Beginn einer beschleunigten Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gemäß dem Friedensabkommen, den Ausbau der Unterstützung für den Friedens- und Sicherheitsrat und die Operationalisierung des Gemeinsamen Sonderfachausschusses,

*unter Begrüßung* der Unterzeichnung des Politischen Rahmenabkommens für Sudan am 5. Dezember 2022 als wesentlichen Schritt auf dem Weg zur Bildung einer Regierung unter ziviler Führung und zur Festlegung verfassungsrechtlicher Regelungen, um Sudan durch eine Übergangszeit zu führen, die in Wahlen mündet, *mit Lob* für den aus der Integrierten Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan (UNITAMS), der Afrikanischen Union (AU) und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) bestehenden Trilateralen Mechanismus für die Unterstützung der sudanesischen Bemühungen um die Wiederherstellung einer dauerhaften, alle Seiten einschließenden und demokratischen politischen Lösung in Sudan, *mit der Aufforderung* an alle Interessenträger, ihr Bekenntnis zum Übergang in Sudan zu bekräftigen, damit die Wünsche des sudanesischen Volkes nach einer alle Seiten einschließenden und von Frieden, Stabilität, Demokratie und Wohlstand geprägten Zukunft verwirklicht werden können, und *in Bekräftigung* seiner Bereitschaft, Sudan in dieser Hinsicht zu unterstützen,

die Unterzeichner des Friedensabkommens und andere politische Oppositionsangehörige aus Darfur, die sich dem Politischen Rahmenabkommen für Sudan noch nicht angeschlossen haben, *ermutigend*, dies auf konstruktive Weise zu tun,

*betonend*, dass die Regierung Sudans dafür sorgen muss, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, und *unter Begrüßung* der Bestimmungen des Politischen Rahmenabkommens für Sudan, die die Regierung zu einem umfassenden Programm verpflichten, um diesbezügliche Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht zu verwirklichen,

*unter Hinweis* auf den Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Sudan (S/2023/93),

*Kenntnis nehmend* von dem in Ziffer 5 seiner Resolution 2562 (2021) erbetenen Bericht des Generalsekretärs, der am 31. Juli 2021 vorgelegt wurde (S/2021/696) und Angaben zur Überprüfung der Lage in Darfur sowie die wesentlichen Kriterien zur Bewertung der Maßnahmen betreffend Darfur enthält,

*unterstreichend*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zur Bewältigung der Lage in Darfur nicht gegen die Regierung Sudans gerichtet sind,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verweist* auf die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten und mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) geänderten Maßnahmen und auf die mit Ziffer 3 c), d) und e) der Resolution 1591 (2005) festgelegten und mit Ziffer 3 der Resolution 2035 (2012) geänderten Leistungskriterien und Maßnahmen, *bekräftigt* Ziffer 3 f) und g) der Resolution 1591 (2005), Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) und *beschließt*, diese Maßnahmen zu bekräftigen und bis zum 12. September 2024 zu verlängern und spätestens am 12. September 2024 über ihre weitere Verlängerung zu entscheiden;

2. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen 1779 (2007), 1841 (2008), 1945 (2010), 2035 (2012), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021) und 2620 (2022) verlängert wurde, bis zum 12. März 2024 zu verlängern, *bekräftigt* das in den Resolutionen 1591 (2005), 1779 (2007), 1841 (2008), 1945 (2010), 2035 (2012), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021) und 2620 (2022) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe, *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan („Ausschuss“) spätestens am 12. August 2023 einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 13. Januar 2024 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, den Ausschuss alle drei Monate über den aktuellen Stand ihrer Tätigkeit, einschließlich der Reisetätigkeit der Gruppe, und über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) zu informieren, und *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 12. Februar 2024 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Mandatsverlängerung zu fassen;

3. *verweist* auf Ziffer 3 a) v) der Resolution 1591 (2005) des Sicherheitsrats und *ersucht* die Regierung Sudans, Anträge zur Prüfung durch den Ausschuss und gegebenenfalls zur Vorabgenehmigung für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorzulegen, insbesondere im Kontext der Durchführung des Friedensabkommens von Juba, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005), die in Ziffer 8 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) weiter erklärt und aktualisiert wurde;

4. *bekundet seine Absicht*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vor dem Hintergrund der Fortschritte, die von der Regierung Sudans bei den Kriterien 2 und 3 und den damit verbundenen Zielvorgaben, die in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Juli 2021 (S/2021/696) dargelegt sind, erzielt wurden, im Lichte des bis zum 12. August 2023 vorzulegenden nächsten Zwischenberichts der Sachverständigengruppe sowie des bis zum 13. Januar 2024 vorzulegenden Schlussberichts der Sachverständigengruppe und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats spätestens am 12. Februar 2024 zu überprüfen, unter anderem im Hinblick auf eine Änderung, Aussetzung oder schrittweise Aufhebung dieser Maßnahmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe bis spätestens 1. Dezember 2023 eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in der vorigen Ziffer festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen, und *ersucht* die Regierung Sudans, dem Ausschuss bis spätestens 1. Dezember 2023 über die

Fortschritte in Bezug auf die in der vorigen Ziffer festgelegten wesentlichen Kriterien zu berichten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-